



Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, 11014 Berlin

An die  
Innenministerien und Senatsverwaltungen für Inneres der Länder

- Nur per E-Mail -

HAUSANSCHRIFT  
Alt-Moabit 140  
10557 Berlin

POSTANSCHRIFT  
11014 Berlin

**Betreff: Aufnahme von besonders schutzbedürftigen  
Flüchtlingen im Wege des Resettlement**

m3@bmi.bund.de  
www.bmi.bund.de

hier: Begleitschreiben zur Aufnahmeanordnung des BMI ge-  
mäß § 23 Abs. 4 AufenthG vom 21.02.2020

Aktenzeichen: M3-21003/24#24

Berlin, 21. Februar 2020

Seite 1 von 5

Anlage: -1-

In Ergänzung zur Anordnung des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat gemäß § 23 Abs. 4 des Aufenthaltsgesetzes zur Aufnahme von Schutzbedürftigen im Wege des Resettlements vom 21.02.2020 (Anlage) gebe ich die folgenden Hinweise zur Sicherstellung eines bundeseinheitlichen Verfahrens. Ich bitte Sie, die Aufnahmeanordnung und diese Hinweise weiteren fachlich betroffenen Ministerien Ihres Landes weiterzuleiten.

## 1. Einreise nach Deutschland, Passpflicht und Dokumente

Die besonders schutzbedürftigen Flüchtlinge sind berechtigt, mit der durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) erteilten Aufnahmezusage, einem durch das Auswärtige Amt ausgestellten Visum und einem anerkannten und gültigen Reisedokument nach Deutschland einzureisen.

Kann kein anerkanntes und/oder gültiges Reisedokument vorgelegt, die Identität des Flüchtlings aber durch andere Dokumente (z.B. Identitätskarte, Staatsangehörigkeitsnachweis, Geburtsurkunde) unter Berücksichtigung einer plausiblen Dokumentenlegende glaubhaft nachgewiesen werden, wird ein Reiseausweis für Ausländer nach §§ 5, 7 AufenthV durch die jeweils zuständige deutsche Auslandsvertretung ausgestellt.

Kann der Flüchtling keine Dokumente vorlegen, ist seine Identität aber anderweitig glaubhaft festgestellt, so ist in der im Reiseausweis enthaltenen Rubrik, auf welchen Unterlagen der Reiseausweis ausgestellt wird, der Vermerk anzubringen, dass die Personalien auf eigenen Angaben des Schutzbedürftigen beruhen.

Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat hat den deutschen Auslandsvertretungen die Pauschalermächtigung für die Ausstellung von Reiseausweisen für Ausländer im Ausland erteilt. Diese sollen mit einer Gültigkeitsdauer von sechs Monaten ausgestellt werden. Eine listenmäßige Erfassung der Ausstellung wird monatlich durch das Auswärtige Amt an das BAMF übersandt.

Schutzbedürftige im Resettlement-Verfahren sollen in der Regel nicht aufgefordert werden, zur Beschaffung eines Reisedokuments die Auslandsvertretung ihres Herkunftslandes aufzusuchen.

Es kann eine Ausnahme von der Passpflicht durch das BAMF nach § 3 Abs. 2 AufenthG zur Einreise erlassen werden, wenn die Identität des Flüchtlings unter Berücksichtigung einer plausiblen Dokumentenlegende nachgewiesen ist und die Einreise nach Deutschland über einen Direktflug erfolgt. Die Ausnahme von der Passpflicht wird vorsorglich bereits mit der Aufnahmezusage für alle Schutzbedürftigen erlassen.

Die Aufnahmezusage sowie die Ausnahme von der Passpflicht sind ab Bekanntgabe ebenfalls sechs Monate gültig und erlöschen, wenn in diesem Zeitraum die Einreise nach Deutschland nicht erfolgt ist.

Nach Einreise nach Deutschland und rechtzeitig vor Ablauf der Gültigkeit eines Reiseausweises für Ausländer oder einer Ausnahme von der Passpflicht sollte durch die zuständige Ausländerbehörde bei der Prüfung der Zumutbarkeitsregelung des § 5 Abs. 1 und 2 AufenthV die Tatsache Berücksichtigung finden, dass den aufgenommenen Personen als Resettlement-Flüchtling nach § 23 Abs. 4 AufenthG eine Aufnahmezusage erteilt worden ist. Auf § 6 Satz 4 AufenthV wird verwiesen.

## **2. Familiennachzug**

Entsprechend des in Ziffer 2.b. der Aufnahmeanordnung enthaltenen Auswahlkriteriums „Wahrung der Einheit der Familie“ wird angestrebt, Familien nur gemeinsam aufzunehmen und insbesondere das Zurückbleiben von Ehegatten, Eltern und Kindern in der Region zu vermeiden.

Sollte dies in Einzelfällen nicht möglich sein, gelten für den Familiennachzug die allgemeinen Regelungen der §§ 27 ff. AufenthG. Zu beachten ist, dass gemäß § 29 Abs. 2 AufenthG von den Voraussetzungen des gesicherten Lebensunterhaltes und des ausreichenden Wohnraumes abgesehen werden kann. Wird der Antrag innerhalb von drei Monaten nach Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 4 AufenthG gestellt und ist die Herstellung der familiären Lebensgemeinschaft nicht in einem anderen Drittstaat, zu dem der Ausländer oder seine Familienangehörigen eine besondere Bindung haben, möglich, ist von diesen Erfordernissen zwingend abzusehen, § 29 Abs. 2 AufenthG. Ein Sprachnachweis ist bei einem Nachzug zu einer Person mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 4 AufenthG nicht erforderlich: Bei Ehegatten, wenn die Ehe bereits bestand, als der ausländische Ehepartner seinen Lebensmittelpunkt in das Bundesgebiet verlegt hat (§ 30 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 AufenthG) und bei minderjährigen ledigen Kindern, die zu ihrem bereits in Deutschland lebenden Elternteil nachziehen (§ 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 AufenthG). Im Einzelfall kann auch gem. § 30 Abs. 1 Satz 3 Nr. 6 AufenthG vom Erfordernis des Sprachnachweises abgesehen werden.

## **3. Kostentragung**

Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) trägt die Kosten für die Durchführung des Aufnahmeverfahrens und für den Transport der Flüchtlinge nach Deutschland. Diese Zusage umfasst auch die notwendige medizinische Versorgung (entsprechend § 4 Abs. 1 AsylbLG) der Flüchtlinge bis zur Ankunft in den Zielkommunen. BMI ist auch bereit, die Kosten für eine zweiwöchige Erstaufnahme einschließlich medizinischer Erstversorgung der Flüchtlinge in der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen und für den Transfer der Flüchtlinge zum jeweiligen Standort der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen zu tragen, sofern diese Erstaufnahme erfolgt. Nach Ablauf des zweiwöchigen Zeitraums geht die Kostentragungspflicht auf die Länder über. Dies gilt bereits für den Transfer ab dem Standort der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen.

Sofern Personen unmittelbar nach Ankunft von der zuständigen Behörde des aufnehmenden Landes am Flughafen abzuholen sind (insbesondere unbegleitete Minderjährige und Schwerstkranke, die nicht zentral über die Landesaufnahmebehörde Niedersachsen aufgenommen werden), tragen die Länder die hierfür anfallenden Kosten.

Soweit keine zweiwöchige Erstaufnahme in einer Landesaufnahmebehörde oder einer anderen geeigneten Einrichtung durch den Bund sichergestellt werden kann, werden die Mittel aus dem EU-Fonds (AMIF) im Verhältnis 20 : 80 (Bund : Länder) verteilt, im Fall der zweiwöchigen Erstaufnahme erfolgt die Verteilung im Verhältnis 30 : 70 (Bund : Länder).

#### **4. Gesundheitsuntersuchung**

Im Auftrag des BAMF führt IOM bereits im Ausland durch medizinisches Fachpersonal medizinische Untersuchungen durch. Die Daten werden über die Plattform „ALWIS“ dem jeweiligen Ziel-Bundesland als sichere Downloads zur Verfügung gestellt.

Personen, die nicht reisefähig sind oder bei denen Anzeichen für eine ansteckende Krankheit vorliegen, reisen nicht bzw. erst dann aus, nachdem festgestellt wurde, dass eine Erkrankung nicht mehr ansteckend ist.

Am Tag vor der Ausreise findet zudem ein sog. Pre-Embarkation-Check/Fit-For-Travel-Check statt.

#### **5. Besonderheiten des aufzunehmenden Personenkreises**

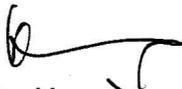
In Hinblick auf unbegleitete minderjährige Ausländer (UMA), die im Rahmen der Resettlement-Verfahren nach Deutschland einreisen, erfolgt die Bestimmung des aufnahmepflichtigen Landes vor Einreise des UMA durch das Bundesverwaltungsamt analog dem geltenden Verteilverfahren für UMA, d.h. insbesondere auch unter Anrechnung auf die entsprechenden Aufnahmequoten. Die zuständigen Verteilstellen der aufnahmepflichtigen Länder weisen die betreffenden UMA dann einem in ihrem Bereich gelegenen Jugendamt zur Inobhutnahme zu.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge informiert das Bundesverwaltungsamt spätestens 21 Tage vor der Einreise der UMA entsprechend und teilt auch mit, falls Gründe dafürsprechen, dass UMA als Gemeinschaft einem Zielort zugewiesen werden sollten. Das Bundesverwaltungsamt gibt diese Informationen unverzüglich an die zuständigen Verteilstellen der aufnahmepflichtigen Länder weiter.

Ist eine Verteilung gem. § 42b Abs. 4 SGB VIII analog ausgeschlossen, erfolgt die Bestimmung des aufnahmepflichtigen Landes vor Einreise der UMA durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ebenfalls unter Anrechnung auf die entsprechenden Aufnahmequoten.

Im Übrigen umfasst die Aufnahme unbegleiteter Minderjähriger die Gewährleistung einer Abholung der unbegleiteten Minderjährigen durch die zuständige Behörde des aufnehmenden Landes am Flughafen der Einreise per Sammelcharter mit den anderen Flüchtlingen.

Im Auftrag



Dr. Hornung